



Elternschaft mit Behinderungen

Bildbeschreibung

Auf der Karte sind drei illustrierte Schneekugel abgebildet. Eine der drei Kugeln ist mittig groß im Vordergrund, die anderen beiden sind kleiner und jeweils links und rechts hinter der Schneekugel.

In der mittleren Kugel wird eine winterliche Landschaft mit beschneiten Bäumen dargestellt wodurch eine Person, gemeinsam mit ihrem Kind und einem Assistenzhund spaziert. Das Kind ist mit Hilfe eines Tragetuches eng an dem Körper des Elternteils geschmiegt und der Assistenzhund läuft, mit einer entsprechenden Kenndecke und dem Führgeschirr, vorweg und gibt die Richtung vor. Die Person trägt auf dem oberen Armgelenk eine Blindenschleife.

Hintergrundinformationen zum Bild

Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) wurde im Artikel 23 das Recht der Menschen mit Behinderungen zur Achtung der Wohnung und der Familie ausformuliert. Gemäß dessen haben die Vertragsstaaten, somit auch Österreich, geeignete Schritte zu setzen, um Menschen mit Behinderungen die Schließung einer rechtskräftigen Ehe bzw. im Vorfeld die Begründung einer Partnerschaft zu gewährleisten. In vielen Fällen haben Menschen mit Behinderungen, aufgrund schwieriger Lebenssituationen (z.B. geringes Einkommen, höhere Armutsgefährdung) nicht die Möglichkeit eine partnerschaftliche Beziehung wirklich zu leben. Auch alternative Wohnformen, mit einem hohen Anteil an Fremdbestimmung, lassen eine Paarbeziehung selten zu. In der UN-BRK wird weiters festgehalten, dass es den Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden muss, eine selbständige Entscheidung über einen möglichen Kinderwunsch bzw. über die Anzahl ihrer Kinder zu treffen. Hierbei bedarf es angemessener Beratung, barrierefreie Aufklärung sowie unterstützende Maßnahmen und entsprechende Förderungen, auch für die Kinder selbst. Jene genannten Strategien können allerdings nicht nur rein auf die Thematik der Elternschaft bezogen werden, sondern müssen immer im Kontext der Behinderung und deren individueller Erscheinungsformen getroffen werden.

Weiters wird im Artikel 23 über die elterliche Verantwortung gesprochen. Hierbei sollen Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise – sollten diese Hilfe benötigen – Unterstützungsstrukturen zur Wahrnehmung der elterlichen Pflichten zur Verfügung gestellt bekommen. Hierbei müssen geeignete Maßnahmen in Form einer Elternassistenz von der Republik Österreich gesetzt werden. Die Zurverfügungstellung von Unterstützungsstrukturen darf einen Kinderwunsch allerdings nicht schmälern oder gar boykottieren. Behinderungen dürfen kein Charakteristikum für einen Mangel in der Erziehungsfähigkeit von behinderten Eltern darstellen. So kann es bei fehlender Unterstützung zu markanten Benachteiligungen für Familien kommen, wenn beispielhaft der Spielplatz für die Mutter, welche auf einen Rollstuhl angewiesen ist, nicht barrierefrei zugänglich ist oder ein blinder Vater nicht weiß, ob Lebensmittel im Kühlschrank der Familie bereits abgelaufen sind. Es muss eine umfassende, und an den Möglichkeiten der Eltern gemessene, Unterstützungsstruktur aufgebaut werden, wobei die erzieherische Komponente immer noch von den Eltern selbst übernommen wird.

Verlinkungen

[UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll \(sozialministerium.at\)](#)